

Änderung der Allgemeinverfügung vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 7.11.2020

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 16, 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.10.2020 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln, zuletzt geändert am 6.11., wie folgt geändert:

I.

Es wird hinter Nr. 16 folgende Nr. 16a eingefügt:

„Nr. 16a Anordnung von Quarantäne

Personen, die (z.B. durch Mitteilung eines Labors oder einer ärztlichen Praxis) Kenntnis davon haben, dass sie positiv getestet sind müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Quarantäne begeben.“

II.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Wegen der Begründung wird auf die Allgemeinverfügung vom 2.10. und die seither im Amtsblatt veröffentlichten Änderungen Bezug genommen. Zu der Änderung in dieser Verfügung wird ausgeführt:

Aufgrund des Anstiegs der Testungen und der Zahl der positiv getesteten Personen ist es zur Eindämmung der Infektion erforderlich, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische Untersuchung das Vorhandensein von Coronavirus-SARS-CoV2 bestätigt hat, unverzüglich, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben, in häusliche Quarantäne begeben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, so bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt, als das zuständige Gesundheitsamt durch den Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zur Vermeidung von Übertragungsgefahren ist daher die unmittelbare Quarantäne nach positivem Testergebnis anzuordnen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Stand 7.11., 13:00 Uhr

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer sich entgegen § 1 Nr. 16a nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses in Quarantäne begibt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag

gez. Prof. Dr. Wiesmüller